

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 54/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns,
81369 München, Fallstraße 34,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 1997 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 22. Mai 1996 wird verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Aus Anlaß einer Wirtschaftlichkeitsprüfung im Quartal I/93 führte der klagende Zahnarzt in einer Stellungnahme vom 15. Januar 1994 gegenüber dem Prüfungsausschuß aus, die zur Zeit praktizierte Selbstverwaltung in seinen Prüfungsangelegenheiten funktioniere doch ähnlich der Selbstverwaltung der Konzentrationslager, nämlich genauso gut. Im Zuge der Einleitung eines Disziplinarverfahrens verglich der Kläger in einem Schreiben vom 2. Mai 1994 an den Vorstand der Beklagten den Kapo in einem Konzentrationslager mit den Zahnärzten in den Prüfungsausschüssen. Wörtlich heißt es in dem Schreiben: "Der Kapo im Konzentrationslager stellt für mich analog dazu die Zahnärzte in den Prüfungsausschüssen dar, denn diese können andere Zahnärzte, wie zB mich, in Prüfungsangelegenheiten drangsaliieren bzw terrorisieren, wie es der Kapo im Konzentrationslager mit den gewöhnlichen Häftlingen auch tun konnte, denn die Wachmannschaft des Konzentrationslagers hatte ihn dafür eingesetzt und stand hinter ihm".

Der Disziplinarausschuß bei der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung belegte den Kläger wegen der Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten, die in den genannten und weiteren Äußerungen gesehen wurde, mit einer Disziplinarmaßnahme (Geldbuße in Höhe von 20.000,00 DM). Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Wird die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG) erstrebt, muß in der Beschwerdebegründung dargelegt werden, welche Rechtsfrage zur Überprüfung gestellt werden soll und inwieweit diese Rechtsfrage klärungsbedürftig, im anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dieser aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entnehmenden Darlegungspflicht ist der Beschwerdeführer nicht in ausreichenden Maße nachgekommen.

Er wirft zwar zunächst die Rechtsfrage auf, ob ein "allgemeines Fehlverhalten eines Vertragszahnarztes, insbesondere beleidigende Äußerungen im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise, als Verstoß gegen vertragszahnärztliche Pflichten gewertet werden kann". Der Kläger legt indessen nicht hinreichend dar, inwieweit diese Rechtsfrage aus Gründen der Wahrung der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedarf. Es liegt



auf der Hand und bedarf deshalb nicht der Klärung, daß die vom Kläger selbst als beleidigend eingestuft Äußerungen zugleich eine Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten darstellen; denn zu den vertragszahnärztlichen Pflichten gehört es, ohne daß dies einer ausdrücklichen Normierung bedarf, daß es der Vertragszahnarzt unterläßt, in Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit Gesetzesverstöße zu begehen, sei es solche gegen strafrechtliche oder gegen berufsrechtliche Vorschriften. Dem steht nicht entgegen, daß den vom Kläger in seiner Eigenschaft als Vertragszahnarzt geäußerten Beleidigungen auch strafrechtliche Relevanz zukommt und sie einer Ahndung durch die berufsrechtlichen Institutionen zugänglich sind. Das ist auch bei anderen Verstößen gegen vertragszahnärztliche Pflichten wie etwa bei dem Abrechnungsbetrug der Fall und beruht darauf, daß das Verhalten des Zahnarztes in verschiedene Rechtskreise hineinwirkt. Der danach gebotenen substantiierten Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte es auch deshalb bedurft, weil nach der Rechtsprechung des Senats der Vertragszahnarzt zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Institutionen des Vertragszahnarztrechts verpflichtet ist und deshalb solche unsachlichen Äußerungen zu unterlassen hat, die eine Zusammenarbeit mit den Institutionen erschweren oder unmöglich machen (vgl Urteil vom 8. Juli 1981 - 6 RKa 17/80 - USK 81172).

Auch die Klärungsbedürftigkeit der weiteren Rechtsfrage, ob nämlich "rechtfertigende Äußerungen" im Disziplinarverfahren selbst als Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten gewertet werden können, ist nicht hinreichend dargelegt worden. Zwar haben die Beklagte und die Vorinstanzen auch das Schreiben des Klägers vom 2. Mai 1994 in die disziplinarrechtliche Würdigung einbezogen, dies indessen nicht als neuen und anderweitigen Tatbestand einer vertragszahnärztlichen Pflichtverletzung gewertet, sondern nur als Wiederholung bzw Fortsetzung der schon geschehenen Pflichtverletzung. Die Beschwerde macht überdies nicht deutlich, warum Beleidigungen von Mitgliedern vertragszahnärztlicher Einrichtungen, auch wenn sie in einem "Rechtfertigungsschreiben" enthalten sind, sich nicht als Verletzungen vertragszahnärztlicher Pflichten darstellen sollen. Ebensowenig wird deutlich, weshalb diese ersichtlich auf einen Einzelfall abstellende Frage der Klärung durch das Revisionsgericht bedarf.

Hinsichtlich der weiter formulierten Frage, ob ein Verstoß des Klägers gegen § 18 der Satzung der Beklagten (Handeln gegen die Ziele und Aufgaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung <KZÄV>) als Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten angesehen werden könne, hat der Kläger die Entscheidungserheblichkeit und damit die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht dargestellt. Das LSG hat das Verhalten des Klägers - unabhängig von dessen Qualifizierung als Handeln gegen die Ziele und Aufgaben der KZÄV - als Verletzung seiner vertragszahnärztlichen Pflichten gewertet. Dies belegt die Bezugnahme auf das Urteil des Sozialgerichts München (SG) nach § 153 Abs 2 SGG, das seinerseits - unabhängig von § 18 der Satzung - eindeutig den Tatbestand der Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten nachvollzogen und bejaht hatte. Der Kläger hätte deshalb aufzei-



gen müssen, inwiefern es bei der angestrebten Revisionsentscheidung auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt. Entsprechende Ausführungen fehlen, ebenso wie solche zur Frage der Klärungsbedürftigkeit.

Soweit der Kläger die Frage vorlegt, ob die Sozialgerichte berechtigt seien, bei der Ermessensüberprüfung das Verhalten des Zahnarztes im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen, wie es das LSG getan habe, ist die Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage nicht ausreichend dargelegt worden. Entscheidungserheblich käme es auf diese Frage nur an, wenn das LSG die konkrete Disziplinarmaßnahme allein deswegen als gerechtfertigt angesehen hätte, weil der Kläger seine Äußerungen im gerichtlichen Verfahren "unbeirrt wiederholt" hat. In der Beschwerdebegründung hätte deshalb aufgezeigt werden müssen, daß das LSG von dieser Prämisse ausgegangen ist. Ausführungen hierzu fehlen jedoch. Vielmehr hat das LSG "sowohl" dem Inhalt der Äußerungen des Klägers "als auch" deren unbeirrter Wiederholung noch im Klage- und Berufungsverfahren für die Verhängung einer einschneidenden Disziplinarmaßnahme rechtfertigende Wirkung beigegeben. Somit hat das LSG auch ohne die entsprechende Wiederholung der Äußerungen im gerichtlichen Verfahren die verhängte Disziplinarmaßnahme gebilligt. Überdies verweist der Kläger selbst auf das Senatsurteil vom 29. Oktober 1986 (SozR 2200 § 368m Nr 2), welches die gestellte Rechtsfrage bereits beantwortet. Damit fehlt es zudem an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Warum sie dennoch klärungsbedürftig sein soll, sagt die Beschwerde nicht. Die vom Kläger somit allein behauptete falsche Rechtsanwendung durch das LSG rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht.

Schließlich ist der vom Kläger geltend gemachte Verfahrensfehler der Verletzung seines Grundrechts auf rechtliches Gehör nicht hinreichend iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet" worden. Hinreichend bezeichnet wird die Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehöres nur, wenn angegeben wird, welches Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Die Beschwerdebegründung enthält schon keine ausreichende Darlegung dazu, warum er im Verfahren vor dem LSG keine Möglichkeit gehabt haben sollte, sein bisheriges Verhalten zu bedauern. Der Kläger hat überdies nicht ausreichend dargelegt, inwiefern das angefochtene Urteil hierauf beruhen kann. Das LSG hat die verhängte Disziplinarbuße im Hinblick auf den Inhalt der Äußerungen des Klägers als angemessen qualifiziert. Dafür daß dann, wenn der Kläger sein Verhalten im gerichtlichen Verfahren bedauert hätte - was im übrigen nicht geschehen ist -, eine mildere Bewertung durch das LSG erfolgt wäre, ist aus dem Berufungsurteil nichts erkennbar; warum dann eine mildere Bewertung veranlaßt gewesen sein könnte, hat der Kläger auch seinerseits nicht näher dargelegt.

Die nach alledem unzulässige Beschwerde war zu verwerfen.



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)